



**ROBERIT**  
LABOSIM | KLOSE-VITAL  
Markierung & Signalisation

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## 1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Ausführung von aufgespritzten Markierungen, Dauermarkierungen, FGSO und Folienmarkierungen sowie die Montage und Ausführung von Signalisationen der folgenden Firmen:

- Roberit AG, 5210 Windisch
- Labosim Markierungs AG, 8404 Winterthur
- Klose-Vital AG, 7000 Chur

1.2 Die AGB sind integrierender Bestandteil der Offerte.

1.3 Abweichungen von den AGB sind in der Offerte ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

## 2. Schriftliche Offerten

Schriftliche Offerten sind approximativ, d. h. die Verrechnung erfolgt nach effektivem Ausmass. Die angegebenen Einheitspreise verstehen sich exkl. MwSt. Die offerierten Preise basieren auf der Annahme, dass die Arbeiten von Montag bis Freitag während den üblichen Geschäftszeiten (07.00 - 20.00 Uhr) ausgeführt werden. Falls in der Offerte nicht anderweitig erwähnt, werden Nacht- und Wochenendarbeit sowie Arbeit an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen gemäss den aktuellen Überzeitzuschlägen verrechnet. Ein konkreter Ausführungstermin wird bei Auftragserteilung nach Wunsch des Kunden und gegenseitiger Absprache festgelegt. Wenn nicht anderweitig erwähnt, beträgt die Gültigkeit der Offerte 3 Monate ab Erstellungsdatum.

## 3. Bereitstellung der zu markierenden Fläche

Belagsreinigung, Bereitstellen der zu signalisierenden Flächen und Räumungsarbeiten erfolgen grundsätzlich bauseitig oder aber nach Absprache durch den Auftragnehmer gemäss den aktuellen Regiepreisen. Das Absperren der zu markierenden Fläche sowie eine allfällige Orientierung der Benutzer ist Sache des Auftraggebers. Finden Markierungen innerhalb geschlossener Räume statt, so ist es Sache des Auftraggebers, die Entlüftung sicherzustellen und Zündquellen fernzuhalten (Gesundheitsschutz der Ausführenden, Explosionsgefahr).

## 4. Installationspauschalen und Etappenzuschläge

Kann der Auftrag am fest vereinbarten Termin nicht oder nur teilweise ausgeführt werden und ist in der Offerte nichts anderes erwähnt, wird für jede zusätzliche An- und Wegfahrt eine Installationspauschale von Fr. 250.00 in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt auch für bauseitig angeordnete Etappenzuschläge.

Sind die zu signalisierenden bzw. markierenden Flächen belegt oder anderweitig nicht bereitgestellt, so werden die effektiven Kosten (bzw. Wartezeiten) der kompletten Signalisations- bzw. Markierequipe nach Aufwand und gemäss den aktuellen Regieansätzen verrechnet.

## 5. Vormarkierungen

Vormarkierungen, die nach Plan oder Angaben des Auftraggebers erstellt werden, müssen abgenommen und mit Unterschrift auf Plan oder Rapport freigegeben werden. Spätere Änderungen an Vormarkierungen und Markierungen werden kostenpflichtig ausgeführt. Vormarkierungen werden aus Gründen der Qualitätssicherung nur tagsüber (bei Tageslicht) oder bei genügendem Kunstlicht ausgeführt.

## 6. Bodenbeschaffenheit

Beschaffenheit, Tragfähigkeit und Sauberkeit des Untergrundes sind entscheidend für eine einwandfreie Markierung. Verfügt die Unterlage über eine Oberflächenbehandlung (Curing, Versiegelung, Anstrich etc.), so muss uns dies zum Zeitpunkt der Offertstellung bekannt sein, damit Massnahmen offeriert und bei der Ausführung ergriffen werden können (z.B. Vorbehandlung mittels Kugelstrahlen). Trag- und Deckschicht müssen in einwandfreiem Zustand sein und der SN 640430/ff im Minimum entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so übernehmen wir für Schäden an der Unterlage sowie an der daran anhaftenden Markierung keinerlei Garantie. Dies gilt ebenso für Schäden an der Markierung wegen uns nicht bekannter Oberflächenbehandlungen.

Markierungen auf Betonunterlage benötigen unter Umständen eine kostenpflichtige mechanische Vorbehandlung sowie eine Vorgrundierung. Die Betonunterlage muss vollständig ausgetrocknet sein.

## 7. Abnahme des Werkes

Die ausgeführten Arbeiten werden nach deren Beendigung durch den Auftraggeber kontrolliert. Die erfolgte Abnahme wird mit der Unterschrift des Auftraggebers auf dem Arbeitsrapport bestätigt. Allfällige Mängel sind dem Auftragnehmer während der Abnahme mitzuteilen.

## 8. Verwendete Materialien

### 8.1 Bei Markierungen

Zur Anwendung gelangen die in der Offerte aufgeführten Materialien.

Je nach Beschaffenheit der Unterlage muss ein Haftungsmuster erstellt werden. Falls das offerierte Produkt nicht die benötigte Haftung auf der Unterlage aufweist, muss ein geeignetes Produkt und/oder eine Oberflächenbehandlung nachofferiert werden.

### 8.2 Bei Signalisation

Alle Signaltafeln entsprechen den Eidg. Vorschriften SSV und den Normblättern des VSS.

### Signaltafeln und Schilder:

**Grundmaterial:** Aluminium 2 mm

### **Tafelvorderseite:**

3M Scotchlite Folie Engineer Grade **EG**  
3M Scotchlite Folie High Intensity Prismatic **HIP**  
3M Scotchlite Folie Diamond Grade 3 **DG3**

### **Tafelrückseite:**

grau einbrennlackiert  
gelb einbrennlackiert (temporäre Signalisation)

### Rohrrahmen und Befestigungsmaterial:

**Konstruktionen:** Stahlrohr, feuerverzinkt  
**Standrohr:** Standard 2"(60 mm) L=230 oder 270 cm

### **Mehrpreis:**

- Konstruktion verzinkt und in RAL Farbton gespritzt
- Konstruktion aus rostfreiem Stahl
- Standrohre mit Flansch und Bodenstück

Das verwendete Befestigungsmaterial ist rostfrei.

## 9. Garantiebedingungen und Garantiefristen

### 9.1 Garantiebedingungen

Vormarkierungen und Markierungen können nur bei trockener Witterung auf trockene Unterlagen aufgebracht werden. Ein künstliches Trocknen kann zu Abplatzungen oder Ablösungen führen (aufsteigende Feuchtigkeit), für die wir keine Garantie übernehmen können.

Boden- und Lufttemperaturen müssen zum Zeitpunkt der Applikation  $>5^{\circ}\text{C}$ . betragen, die relative Luftfeuchtigkeit  $<75\%$ .

Beim Aufbringen von Folienmarkierungen muss das letzte Niederschlagsereignis  $>24\text{h}$  zurück liegen (Vorgabe des Herstellers).

Die zu markierende Unterlage muss öl-, staub- und fettfrei sein und darf keine Salzurückstände (Winterdienst) enthalten, da dies zu einer verminderten Haftung der Markierung führt.

Arbeiten, die auf Wunsch der Kundschaft in den Monaten November bis März ausgeführt werden, unterliegen dann einer Garantiegewährung, wenn dies in der Offerte ausdrücklich bestätigt worden ist.

Markierungen auf Kies-, Splitt- und abgesandeten Gussasphaltbelägen werden ohne Garantiegewährung ausgeführt.

Frisch eingebaute Asphaltbeläge müssen vor dem Auftrag der Markierung genügend beregnet sein. Oberflächliche Einbau rückstände können eine mangelhafte Haftung und eine temporäre Verfärbung der Markierung bewirken.

Schäden an der Markierung durch Schneepflüge, Schneeketten, Spikes und Raupenfahrzeuge sind nicht Gegenstand von Garantieleistungen. Dies gilt ebenso für Schäden durch Dritte während der Bauphase (z.B. durch Abdrehen auf der Markierung).

### 9.2 Garantiefristen

#### 9.2.1 Bei aufgespritzten Markierungen

Für Verkehrsfreibemerkierungen gewähren wir 6 Monate Garantie. Für Arealmarkierungen, die mit Markierungsfarbe oder mit 2-K Kaltspritzplastik ausgeführt werden, gilt bei normaler Beanspruchung eine Garantiefrist von 12 Monaten, für Parkplatzmarkierungen 24 Monate. Für Markierungen, die mit 2-K Polyurethan- oder 2-K Epoxy-Farbe ausgeführt werden, gilt eine Garantiefrist von 30 Monaten. Je nach Belagsart und Alter des Untergrundes kann die Frist herabgesetzt werden.

#### 9.2.2 Bei Dauermarkierungen

Für Dauermarkierungen gilt eine Garantiefrist von 36 Monaten, sofern in der Offerte nicht anderweitig erwähnt.

Garantie für Markierungen auf Hochleistungsstrassen gemäss technischem Merkblatt Bauteile Markierung ASTRA.

#### 9.2.3 Bei Folienmarkierungen

Für Folienmarkierungen gilt eine Garantiefrist von 6 Monaten, sofern in der Offerte nicht anderweitig erwähnt.

#### 9.2.4 Bei Signalisation

Die Garantiefrist für Stahlrohrrahmen und Stahlrohrständer beträgt 3 Jahre.

Auf allen Signaltafeln werden ausschliesslich 3M Qualitätsfolien verarbeitet.

- Signale Folie **EG** 7 Jahre Garantie
- Signale Folie **HIP** 13 Jahre Garantie
- Signale Folie **DG3** 15 Jahre Garantie

Unsere Signaltafeln haben auf der Rückseite einen Garantiekleber mit dem Produktionsjahr.

## 10. Kugelstrahlarbeiten

Kugelstrahlen ist eine wirtschaftliche, staubarme und umweltverträgliche Strahltechnik zum Abtragen, Aufräumen und Reinigen oder zum Strahlen als Vorbereitung für eine weitere Behandlung von Unterlagen jeglicher Art und Grösse.

### Anwendungsbeispiele:

Entfernen von Gummi, Öl- und Farbanstrichen auf folgendem Untergrund: Hart- und Monobetonböden, Kunst- und Natursteinböden (innen und aussen) sowie intakte Asphaltbeläge.

### Voraussetzungen:

- Stromversorgung 2x CE16 / 400V ist bauseitig zu erbringen. Bei Notwendigkeit kann der Auftragnehmer gegen Verrechnung ein Notstromaggregat zur Verfügung stellen.
- Die Zugänglichkeit für unsere Gerätschaften muss gewährleistet sein.
- Die zu bearbeitenden Flächen müssen trocken und besenrein sein.
- Im Abstand von 30 m zu der zu bearbeitenden Fläche dürfen keine Fahrzeuge stehen. Durch mögliches Abspielen des Strahlgutes können Lackschäden entstehen.
- Der Arbeitsabstand gegenüber Hindernissen wie Wänden, Säulen und dergleichen beträgt ca. 20 cm.
- Das Entsorgen des abgestrahlten Materials ist in den Einheitspreisen eingerechnet.
- Je weniger Festigkeit der Untergrund hat, desto grössere Bearbeitungsspuren sind später sichtbar.

## 11. Zusätzliche Aufwendungen

Zusätzliche Aufwendungen und Unvorhergesehenes werden, sofern sie nicht Gegenstand der schriftlichen Offerte sind, anhand der aktuellen Preisliste verrechnet. Dies sind beispielsweise spezielle Farbtöne, Parkwinkel statt ausgezogener Linie, Vorbehandlung des Belages und Vorgrundierung (Haftgrund), Wochenend- und Nachtarbeit, Beleuchtung bei Nacharbeit, Entfernung und Entsorgung der Folie, Mehrverbrauch an Farbe durch Drain-, Kies-, Splitt-, Kaltmicro- und Gussasphaltbeläge, mechanisches Entfernen der Folie (Demarkierung), Zuspritzen an Bordsteine, Pfeiler und Wände, etc.

## 12. Planunterlagen

Die erforderlichen Planunterlagen müssen vom Auftraggeber rechtzeitig und in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Ansonsten werden die dem Unternehmer entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.